

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für auf Landesebene als förderungswürdig anerkannte Träger der Jugendarbeit.

Richtlinien für die Gewährung von Landeszuwendungen zu den Personalkosten für Beschäftigte bei anerkannten Trägern der Jugendarbeit gemäß §§ 6, 11 und 12 des Jugendförderungsgesetzes; hier: § 6 Abs. 1 und Nr. 5.3.1 der Vorl. VV zu § 44 LHO

RdErl. d. MK v. 6.7.1981 R 15
40 615/2 H (Nds. MBl. S. 749)

Auszug:

3. Jugendbildungsreferenten

- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die in Landesorganisationen anerkannter Träger der Jugendarbeit Planungs- und Leitungstätigkeiten ausüben oder im Aufgabenbereich des höheren Sozialdienstes oder gleichwertiger Berufsfelder aus- und fortbilden und beraten, sowie Angestellte mit mindestens dreijähriger Erfahrung in der Jugendarbeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten ausüben
TV-L 13 (BAT IIa)
- b) mit der Befähigung für ein Lehramt mindestens der BesGr. A 12 oder mit abgeschlossener Fachhochschulbildung einschließlich der staatlichen Anerkennung (soweit in der Fachrichtung möglich) und sechsjähriger Berufserfahrung, die Tätigkeiten der Fallgr. a ausüben
TV-L 11 (BAT III)
- c) mit der ersten staatlichen Prüfung für ein Lehramt mindestens der BesGr. A 12 oder mit abgeschlossener Fachhochschulbildung einschließlich der staatlichen Anerkennung (soweit in der Fachrichtung möglich) und dreijähriger Berufserfahrung, die Tätigkeiten der Fallgr. a ausüben oder im Aufgabenbereich des gehobenen Sozialdienstes oder gleichwertiger Berufsfelder aus- und fortbilden und beraten oder deren Tätigkeit eine besondere Initiative und Verantwortung und eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Jugendarbeit erfordert
TV-L 10 (BAT IVa)
- d) mit der unter Fallgr. c genannten Ausbildung, die im Aufgabenbereich des gehobenen Sozialdienstes oder gleichwertiger Berufsfelder aus- und fortbilden und beraten oder deren Tätigkeit eine besondere Initiative und Verantwortung erfordert
TV-L 10 (BAT IVb)

- e) mit dreijähriger Erfahrung in der Jugendarbeit, deren Tätigkeit eine besondere Initiative und Verantwortung erfordert
TV-L 9 (BAT Vb)

4. Für den Begriff „abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung“ gilt die Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT. Ausgeschlossen sind Lehramtsstudiengänge ohne Befähigung für Sekundarstufe II und Studiengänge mit einer Mindeststudienzeit von weniger als 8 Semestern.

5. Erläuterungen

- a) Planungs- und Leitungstätigkeiten sind z.B. Mitwirkung bei der Konzeption, den Erhebungen und Untersuchungen zur wissenschaftlichen Jugendkunde, Übertragung wissenschaftlicher Ergebnisse auf die Jugendarbeit, Erarbeitung von Analysen zu Jugendproblemen von grundsätzlicher Bedeutung, Entwicklung von Modellmaßnahmen mit überregionaler Bedeutung, Erarbeitung neuer Bildungskonzeptionen und didaktischen Materials für die Jugendbildungs- und Jugendverbandsarbeit und die Gruppenleiterausbildung.
- b) Tätigkeiten im Aufgabenbereich des höheren Sozialdienstes und gleichwertiger Berufsfelder erfassen z.B. Rechtskunde, Psychologie, Soziologie, Politik, Pädagogik, Philosophie, Theologie und Geschichte.
- c) Tätigkeiten im Bereich des gehobenen Sozialdienstes oder gleichwertiger Berufsfelder sind z.B. pädagogische und methodische Fragen der Jugendarbeit, vorbereiten, durchführen und nachbereiten von Lehrgängen, Beobachtung, Beurteilung und Praxisberatung örtlicher Gruppen, Vermittlung von vertieften Kenntnissen eines Sachgebietes.
- d) Tätigkeiten, die eine besondere Initiative und Verantwortung und eine langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit erfordern, sind z.B. Vorbereitung und Durchführung größerer Freizeit- und Bildungsmaßnahmen auf Landes- oder Bezirksebene, Internationale Begegnungen, Seminare für jugendliche Spätaussiedler, Arbeit mit Jugendlichen aus benachteiligten Gruppen, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsaustausch, Beratung beim Einsatz von Arbeitsmaterialien, Einzelberatung von Jugendlichen.

- Nds. MBl. Nr. 36/1981 S. 749 -